

## **Satzung**

### **aireg - Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.**

#### **Präambel**

Der Verein sieht sich als Institution zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz auf dem Gebiet klimafreundlicher Flugkraftstoffe. Er ist insbesondere der Nachhaltigkeit verpflichtet und definiert daher folgende Kriterien zur grundlegenden Motivation seiner Handlungen:

- Die Verbesserung der Ökobilanz hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Emissionen, insbesondere zum Vergleich zu herkömmlichen fossilen Brennstoffen.
- Die Koordinierung der nationalen Aktivitäten im Bereich regenerativer Flugkraftstoffe.
- Die Sicherheit der örtlichen Lebensmittelversorgung.
- Den Erhalt sauberer Luft durch Vermeiden von Verschmutzung durch Herstellungs- und Umweltverträglichkeit.
- Den Schutz des Lebensraumes im Hinblick auf Biodiversität und Ökosysteme und deren Erhaltung bei der Umwandlung von Landnutzung.
- Den Bodenschutz durch Erhaltung physischer, chemischer und biologischer Gesundheit des Bodens.
- Die Durchführung der Aktivitäten im Einklang mit Menschen- und Arbeitsrechten.
- Die Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in betroffenen Gebieten.
- Die Einhaltung bestehender nationaler und internationaler Rechtsordnungen.
- Die effiziente Nutzung von Wasser, bei gleichzeitigem Schutz durch Einhaltung von Qualitätsstandards und Vorschriften.

Alle Mitglieder des Vereins orientieren sich bei ihren Aktivitäten an diesen Kriterien und nehmen damit ihre soziale, ökologische sowie ökonomische Verantwortung wahr.

#### **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „aireg - Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Berlin.

#### **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Vorstand: Prof. Dr. Jürgen Ringbeck (Präsident Industrie und Luftfahrt), Prof. Dr.-Ing. Manfred Aigner (Präsident Wissenschaft und Forschung), Volker Ratzmann (Vorsitzender), Uwe Gaudig (stellv. Vorsitzender), Prof. Dr.-Ing. Martin Kaltschmitt (stellv. Vorsitzender)

Dorotheenstraße 3 • 10117 Berlin • Email: [kontakt@aireg.de](mailto:kontakt@aireg.de)

aireg e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 31026 B eingetragen und beim Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R000070 zu finden. Steuernummer 27/640/59362

Bank: Commerzbank AG Bank, IBAN: DE38 1004 0000 0210 2606 00, BIC: COBADEFFXXX

### § 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im Bereich der Entwicklung klimafreundlicher Flugkraftstoffe sowie die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Gebiet des Emissionsschutzes.
  - a) Die Satzungszwecke im Bereich von Wissenschaft und Forschung werden insbesondere verwirklicht durch:
    - i. die wissenschaftliche Zusammenführung und Aufbereitung des Fachwissens auf dem Gebiet regenerativer Flugkraftstoffe von der Erzeugung bis zur Nutzung,
    - ii. die Durchführung wissenschaftlicher Konferenzen und die Etablierung bzw. Förderung wissenschaftlicher Netzwerke auf dem Gebiet regenerativer Flugkraftstoffe.

Forschungsergebnisse werden zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

- b) Die Satzungszwecke im Bereich Umweltschutz werden insbesondere verwirklicht durch
      - iii. die Publikation von eigenem Informationsmaterial und die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten des Einsatzes und die ökologische Wirkung von klimafreundlichen, regenerativen Flugkraftstoffen,
      - iv. die Durchführung von Veranstaltungen und Konferenzen mit Vertreten von Forschung, Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, Politik und Verwaltung über die Möglichkeiten der Verminderung klimaschädlicher Emissionen durch den Einsatz regenerativer Flugkraftstoffe mit dem Ziel, auf den zunehmenden Einsatz von regenerativen Flugkraftstoffen hinzuwirken zur Vermeidung umweltschädlicher Emissionen.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umweltschutzes für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit der Verein nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
        - 4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Juristische Personen haben beim Vorstand den Namen der Person zu hinterlegen, die die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte, wahrnimmt. Personenänderung sind umgehend dem Vorstand anzuzeigen.
- 4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist per Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 5) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod der natürlichen Person,
  - b) mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder der Auflösung der juristischen Person,
  - c) durch freiwilligen Austritt oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6.
- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

#### **§ 6 Ausschluss**

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 (sechs) Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Jeder Namenswechsel, Umfirmierung, Anschriften- oder Bezeichnungswechsel eines Mitglieds ist dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Koordinierungsausschuss,
- 4) der Beirat (Fakultativ gemäß § 16).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Dieses Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben.
- 4) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder können sich, soweit sie nicht selbst in der Mitgliederversammlung erscheinen können, durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Möglichkeit der Vertretung eines Mitglieds ist auf drei nicht anwesende Mitglieder je einem bevollmächtigten Mitglied beschränkt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, für den Fall, dass weder der Vorstandsvorsitzende noch sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Ansonsten werden Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen kommen dann wirksam zustande, wenn kein Mitglied der schriftlichen Form der Beschlussfassung widerspricht und die einfache Mehrheit der Mitglieder der schriftlichen Form der Beschlussfassung zustimmt. Für die schriftliche Beschlussfassung ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen einzuräumen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich per Post. Für die Fristeinholung gilt das Datum des Poststempels.

- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs-, Beitrags- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sowie bei Beteiligungen an Gesellschaften oder Vereinigungen sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Abstimmungen und Wahlen werden per Handzeichen durchgeführt. Blockwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Auf Wunsch eines Mitglieds können personenbezogene Wahlen auch in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

#### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer und den Beirat. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands und des Beirats abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen, die Beitragsordnung und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Im Rahmen der Bestellung der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung auch entscheiden, eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen. Die Kosten für die Rechnungsprüfung trägt dann der Verein.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - b) Beteiligung an Gesellschaften,
  - c) Aufnahme von Darlehen,
  - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- 10) Die Mitgliederversammlung beschließt über weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## § 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) den vier gewählten Vorstandsmitgliedern:
    - dem Vorsitzenden
    - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem/der Leiter/Leiterin der Geschäftsstelle
  - b) und zwei berufenen Präsidenten als repräsentative Vorstandsmitglieder:
    - dem Präsidenten zur Vertretung von Wissenschaft und Forschung
    - und dem Präsidenten zur Vertretung von Industrie und Luftfahrt.

Die beiden Präsidenten haben Sitz- und Stimmrecht im Vorstand.

- 2) a) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- b) Die repräsentativen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der gewählten Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren bestätigt. Erneute Berufungen sind zulässig. Beide Präsidenten repräsentieren den Verein im Range gleich.
- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Leiter der Geschäftsstelle zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 ordentliche Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei Sitzungen auch als Telefonkonferenzen durchgeführt werden können.
- 7) Die beiden Präsidenten können als repräsentative Vorstandsmitglieder stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht allein gemäß § 13 Nr. 4) entscheidungsbefugt.

### **§ 13 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dem Leiter der Geschäftsstelle können vom Vorstand zur Führung der Vereinsgeschäfte entsprechende Vertretungsbefugnisse nach § 30 BGB eingeräumt werden.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 6) Der Vorstand berichtet den Mitgliedern einmal im Halbjahr über die Vorstandsarbeit.
- 7) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Arbeitskreisen und ernennt die Sprecher und stellvertretenden Sprecher der Arbeitskreise.
- 8) Der Vorstand beruft mindestens halbjährlich den Koordinierungsausschuss zu einer Sitzung ein, an der der Vorstand ebenfalls teilnimmt.
- 9) Der Vorstand beruft mindestens jährlich den Beirat zu einer Sitzung ein, an der der Vorstand ebenfalls teilnimmt.
- 10) Die beiden Präsidenten fördern die Interessen des Vereins und repräsentieren ihn in der Öffentlichkeit, Politik, Forschung und Wirtschaft.

### **§ 14 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll soll Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu beschließen und anschließend vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 15 Arbeitskreise und Koordinierungsausschuss**

- 1) Der Vorstand kann für verschiedene Themengebiete Arbeitskreise einrichten sowie einen Koordinierungsausschuss berufen.
- 2) Der Koordinierungsausschuss besteht aus den Sprechern der Arbeitskreise und deren Stellvertretern, sowie dem Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Koordinierungsausschuss berufen.
- 3) Die Arbeitskreisvertreter üben ihr Mandat für die Dauer ihres Amtes aus.
- 4) Die Arbeitskreisvertreter berichten im Koordinierungsausschuss über die Ergebnisse der Arbeit der vereinsinternen Arbeitskreise (z. B. über den Stand der Wissenschaft, Forschung, Technik und Praxis).
- 5) Sitzungen des Koordinierungsausschusses werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die wesentlichen Inhalte der Sitzungen sind zu protokollieren und die Protokolle allen

Vereinsmitgliedern innerhalb von 3 Wochen nach einer Sitzung zuzusenden oder zugänglich zu machen.

#### **§ 16 Beirat**

- 1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein und seinen Vorstand bei der Erreichung seiner Ziele zu beraten.
- 2) Die Mitgliederversammlung benennt die Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Vorstands. Eine erneute Benennung ist möglich. Mitglieder des Vorstands und Delegierte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung können dem Beirat nicht angehören. Der Beirat kann aus bis zu 15 Mitgliedern bestehen.
- 3) Der Beirat tagt auf Einladung des Vorstands durch schriftliche Einladung unter Beifügung einer Tagesordnung. Der Beirat soll zweimal jährlich tagen.
- 4) Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an SOS Kinderdörfer weltweit, Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. Ridlerstraße 55, 80339 München und an Help Alliance e.V., Flughafen Frankfurt, Lufthansa Basis, 60546 Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
- 4) Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. September 2011 beschlossen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. November 2016, sowie am 23. Mai 2019 geändert.

\*\*\*